



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 05/2017 vom 24.03.2017

Inhaltsverzeichnis:

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Haushaltssatzung des Landkreises Diepholz für das Haushaltsjahr 2017	Seite 3 - 6
Öffentliche Bekanntmachung über die Pflichtprüfung des Geschäftsjahres 2015 des Eigenbetriebes „Volkshochschule des Landkreises Diepholz“	Seite 6 - 7
Öffentliche Bekanntmachung über die Pflichtprüfung des Geschäftsjahres 2015 des Eigenbetriebes „Musikschule des Landkreises Diepholz“	Seite 7 - 9
Öffentliche Bekanntmachung über die Pflichtprüfung des Geschäftsjahres 2015 des Eigenbetriebes „Kreismuseum des Landkreises Diepholz“	Seite 9 - 10
Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 27.02.2017	
Aktenzeichen: 66.85 11	Seite 11
Aktenzeichen: 66.33.11-14 (6063)	Seite 11
Aktenzeichen: 66.33.11-01 (56080)	Seite 12
Aktenzeichen: 66.33.11-14 (6088)	Seite 12

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

Stadt Bassum	
Haushaltssatzung der Stadt Bassum für das Haushaltsjahr 2017	Seite 13 - 14
Stadt Sulingen	
Jahresabschluss 2012	Seite 14
1. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Sulingen	Seite 15
Haushaltssatzung der Stadt Sulingen für das Haushaltsjahr 2017	Seite 16 - 17

Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig

Bauleitplanung der Stadt Sulingen Bebauungsplan Nr. 89 der Stadt Sulingen „Sanierungsgebiet Sulingen- Nord, Am Schwafördener Weg“ Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 (3) Baugesetz- buch (BauGB)	Seite 17 - 18
Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ Gemeinde Quernheim Haushaltssatzung der Gemeinde Quernheim für das Haushaltsjahr 2017	Seite 18 - 19
Gemeinde Stemshorn Haushaltssatzung der Gemeinde Stemshorn für das Haushaltsjahr 2017	Seite 20 - 21
Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Aufnahme und den Besuch von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen	Seite 21 - 22
Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Mittagsverpflegung im Rahmen des Ganztags schulbetriebes an den Grundschulen der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen	Seite 22 - 23
Gemeinde Bruchhausen-Vilsen Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet Nr. 4 (16/64) „Ortskern Vilsen“	Seite 23 - 24
Samtgemeinde Rehden Gemeinde Barver Haushaltssatzung der Gemeinde Barver für das Haushaltsjahr 2017	Seite 24 - 25
Gemeinde Dickel Haushaltssatzung der Gemeinde Dickel für das Haushaltsjahr 2017	Seite 25 - 26
Gemeinde Hemsloh Haushaltssatzung der Gemeinde Hemsloh für das Haushaltsjahr 2017	Seite 27 - 28
Gemeinde Rehden Haushaltssatzung der Gemeinde Rehden für das Haushaltsjahr 2017	Seite 28 - 29
Gemeinde Wetschen Haushaltssatzung der Gemeinde Wetschen für das Haushaltsjahr 2017	Seite 29 - 30

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Feststellung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeits- prüfung (UVPG) Bekanntmachung des LBEG vom 16.03.2017	
– L1.4/L67007/03-08_02/2017-0001	Seite 31
– L1.4/L67007/03-08_02/2017-0002	Seite 31
– L1.4/L67007/03-08_02/2017-0003	Seite 32

Landkreis Diepholz

Haushaltssatzung des Landkreises Diepholz für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Kreistag des Landkreises Diepholz in seiner Sitzung am 19.12.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

I Haushaltsplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	Im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1	der ordentlichen Erträge	auf	327.809.310 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen	auf	323.818.200 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	auf	0 €
2.	Im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1	der Einzahlungen	auf	381.678.655 €
2.2	der Auszahlungen	auf	386.418.218 €

festgesetzt.

Von den **Einzahlungen und Auszahlungen** entfallen

2.1.1.	auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	322.054.053 €
2.2.1	auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	308.781.290 €
2.1.2	auf Einzahlungen für Investitionen	19.621.902 €
2.2.2	auf Auszahlungen für Investitionen	68.226.228 €
2.1.3	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	40.002.700 €
2.2.3	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	9.410.700 €

II Wirtschaftspläne

a) Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Volkshochschule Landkreis Diepholz

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

im Erfolgsplan mit		
Einnahmen	in Höhe von	5.489.500 €
Ausgaben	in Höhe von	5.489.500 €
im Vermögensplan mit		
Einnahmen	in Höhe von	165.000 €
Ausgaben	in Höhe von	165.000 €

festgesetzt.

b) Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kreismuseum Syke

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

im Erfolgsplan mit		
Einnahmen	in Höhe von	908.700 €
Ausgaben	in Höhe von	908.700 €

im Vermögensplan mit		
Einnahmen	in Höhe von	77.000 €
Ausgaben	in Höhe von	77.000 €

festgesetzt.

c) Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kreismusikschule

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

im Erfolgsplan mit		
Einnahmen	in Höhe von	2.592.000 €
Ausgaben	in Höhe von	2.592.000 €

im Vermögensplan mit		
Einnahmen	in Höhe von	55.000 €
Ausgaben	in Höhe von	55.000 €

festgesetzt.

§ 2

I Haushaltsplan

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (**Kreditermächtigung**) wird auf **36.400.000 €** festgesetzt.

II Wirtschaftspläne

a) Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Volkshochschule Landkreis Diepholz

Im Vermögensplan der Volkshochschule Landkreis Diepholz werden **Kredite** für Investitionen nicht veranschlagt.

b) Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Kreismuseum Syke“

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes Kreismuseum Syke werden **Kredite** für Investitionen nicht veranschlagt.

c) Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Kreismusikschule“

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes Kreismusikschule werden **Kredite** für Investitionen nicht veranschlagt.

§ 3

I Haushaltsplan

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird auf **43.780.500 €** festgesetzt.

II Wirtschaftspläne

- a) Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Volkshochschule Landkreis Diepholz
- b) Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Kreismuseum Syke“
- c) Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Kreismusikschule“

In den Vermögensplänen der Volkshochschule Landkreis Diepholz, des Eigenbetriebes Kreismuseum Syke und des Eigenbetriebes Kreismusikschule werden **Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt**

§ 4

I Haushaltsplan

Der Höchstbetrag bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **50.000.000 €** festgesetzt.

II Wirtschaftspläne

Der Höchstbetrag bis zu dem **Liquiditätskredite** im Haushaltsjahr 2017 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse der Volkshochschule Landkreis Diepholz in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **0 €** festgesetzt

§ 5

I Haushaltsplan

Die Hebesätze für die Kreisumlage werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	47,50 %
Grundsteuer B	47,50 %
Gewerbesteuer	47,50 %
Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer	47,50 %
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	47,50 %
Schlüsselzuweisungen.	47,50 %

Diepholz, 19.12.2016
Landkreis Diepholz

Die vorstehende Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Diepholz für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 4 und § 120 Abs. 2 NKomVG sowie § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung der Haushaltssatzung 2017 vom 19.12.2016 wurde vom Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport mit Verfügung vom 13. März 2017, Az. 32.98-10302 - 251 (2017) hinsichtlich des

in § 2 festgesetzten Gesamtbetrages der im Finanzhaushalt vorgesehenen Kredit-aufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) in Höhe von 36.400.000 €,

in § 3 festgesetzten Gesamtbetrages für Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 43.780.500 €,

in § 5 festgesetzten Umlagesätze für die Kreisumlage

erteilt.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2017 liegen nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung 7 Werktage zur Einsichtnahme im Kreishaus Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, Zimmer A 006, vormittags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und nachmittags von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr sowie im BürgerService Syke (Kornzinshaus), Amtshof 3, 28857 Syke, Mo. von 7:30 Uhr bis 17:00 Uhr, Mi. von 7:30 Uhr bis 15:00 Uhr, Di. und Do. von 7:30 Uhr bis 18:30 Uhr und Fr. von 7:30 Uhr bis 13:00 Uhr öffentlich aus.

Diepholz, 15. März 2017
LANDKREIS DIEPHOLZ
Der Landrat
C. Bockhop

Öffentliche Bekanntmachung über die Pflichtprüfung des Geschäftsjahres 2015 des Eigenbetriebes „Volkshochschule des Landkreises Diepholz“

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Diepholz hat zugelassen, dass mit der Durchführung der Pflichtprüfung des Jahresabschlusses 2015 die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

INTECON GmbH, Lohne

beauftragt wurde.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt, dies geht aus folgendem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vom 11.05.2016 hervor:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes Volkshochschule des Landkreises Diepholz für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft.

Der Prüfungsgegenstand wurde entsprechend den Vorgaben des § 29 Abs. 1 S. 2 EigBetrVO Nds. erweitert. Die Prüfung erstreckt sich danach auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes sowie darauf, ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Betriebsleitung und die Geschäftsführung des Eigenbetriebes liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht, über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes sowie darüber, ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird, abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB i.V.m. § 157 NKomVG und § 29 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben sowie ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse wurde entsprechend dem IDW Prüfungsstandard Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720) durchgeführt. Ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird, wurde anhand der Einhaltung des Wirtschaftsplanes beurteilt. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der Betriebsleitung und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in

Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir:

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Der Eigenbetrieb wird wirtschaftlich geführt.“

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.“

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Diepholz hat nach Vorlage des Bestätigungsvermerks keine ergänzende Feststellung getroffen.

Der Kreistag des Landkreises Diepholz hat in der Sitzung am 19.12.2016 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2015 der Volkshochschule des Landkreises Diepholz werden festgestellt.
2. Die Betriebsleitung wird entlastet.
3. Die Betriebsleitung schlägt vor, aus dem Jahresüberschuss € 1.088.037,58 einen Betrag von € 1.088.000,00 in die allgemeine Rücklage einzustellen und den verbleibenden Betrag in Höhe von EUR 37,58 auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 31.03.2017 bis 14.04.2017 während der Bürostunden von 8.00 bis 12.00 Uhr im Zimmer 07 der VHS des Landkreises Diepholz, Nienburger Str. 5, 28857 Syke, öffentlich aus.

S. Peukert
kfm.-Betriebsleiter

Öffentliche Bekanntmachung über die Pflichtprüfung des Geschäftsjahres 2015 des Eigenbetriebes „Musikschule des Landkreises Diepholz“

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Diepholz hat zugelassen, dass mit der Durchführung der Pflichtprüfung des Jahresabschlusses 2015 die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

TRANSTREUHAND GmbH, Hamburg

beauftragt wurde.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt, dies geht aus folgendem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vom 11.05.2016 hervor:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes Kreismusikschule des Landkreises Diepholz für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft.

Der Prüfungsgegenstand wurde entsprechend den Vorgaben des § 29 Abs. 1 S. 2 EigBetrVO Nds. erweitert. Die Prüfung erstreckt sich danach auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes sowie darauf, ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und die Geschäftsführung des Eigenbetriebes liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht, über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes sowie darüber, ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird, abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB i.V.m. § 157 NKomVG und § 29 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Geschäftsführung des Eigenbetriebes ordnungsgemäß erfolgt, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben und ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse wurde entsprechend dem IDW Prüfungsstandard Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720) durchgeführt. Ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird, wurde anhand der Einhaltung des Wirtschaftsplanes beurteilt. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der Betriebsleitung und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir:

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Der Eigenbetrieb wird wirtschaftlich geführt.“

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.“

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Diepholz hat nach Vorlage des Bestätigungsvermerks keine ergänzende Feststellung getroffen.

Der Kreistag des Landkreises Diepholz hat in der Sitzung am 26.09.2016 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2015 der Musikschule des Landkreises Diepholz werden festgestellt.
2. Die Betriebsleitung wird entlastet.
3. Der Jahresüberschuss 2015 beläuft sich auf € 642.695,48. Die Betriebsleitung schlägt vor, unter Einbeziehung des Gewinnvortrages von € 52,00 einen Betrag von € 642.700,00 in die allgemeine Rücklage einzustellen und € 47,48 auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen vom 31.03.2017 bis 13.04.2017 in der Geschäftsstelle der Kreismusikschule, Amtshof 3, 28857 Syke, Zimmer A 217, öffentlich aus und können dort täglich von Montag bis Freitag von 08:30 – 12:00 Uhr und Mittwoch auch nachmittags von 13:30 – 17:00 Uhr eingesehen werden.

S. Peukert
kfm. Betriebsleiter

Öffentliche Bekanntmachung über die Pflichtprüfung des Geschäftsjahres 2015 des Eigenbetriebes „Kreismuseum des Landkreises Diepholz“

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Diepholz hat zugelassen, dass mit der Durchführung der Pflichtprüfung des Jahresabschlusses 2015 die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

INTECON GmbH, Lohne

beauftragt wurde.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt, dies geht aus folgendem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vom 11.05.2016 hervor:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes Kreismuseum des Landkreises Diepholz für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft.

Der Prüfungsgegenstand wurde entsprechend den Vorgaben des § 29 Abs. 1 S. 2 EigBetrVO Nds. erweitert. Die Prüfung erstreckt sich danach auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes sowie darauf, ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und die Geschäftsführung des Eigenbetriebes liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht, über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes sowie darüber, ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird, abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB i.V.m. § 157 NKomVG und § 29 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Geschäftsführung ordnungsgemäß erfolgt, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben und ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird. Die Prüfung der

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse wurde entsprechend dem IDW Prüfungsstandard Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720) durchgeführt. Ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird, wurde anhand der Einhaltung des Wirtschaftsplanes beurteilt. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der Betriebsleitung und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir:

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Der Eigenbetrieb wird wirtschaftlich geführt.

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.“

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Diepholz hat nach Vorlage des Bestätigungsvermerks keine ergänzende Feststellung getroffen.

Der Kreistag des Landkreises Diepholz hat in der Sitzung am 19.12.2016 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht über das Wirtschaftsjahr 2015 des Kreismuseums des Landkreises Diepholz werden festgestellt.
2. Die Betriebsleitung wird entlastet.
3. Die Betriebsleitung schlägt vor, aus dem Jahresüberschuss von € 149.925,35 und dem Gewinnvortrag von € 215,01 einen Betrag von € 150.000,00 in eine zweckgebundene Rücklage für weitere Sanierungs- und Instandhaltungs-aufwendungen einzustellen und € 140,36 auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 31.03.2017 bis 13.04.2017 während der Bürostunden von 8:00 bis 12:00 Uhr im Eigenbetrieb Kreismuseum des Landkreises Diepholz, Herrlichkeit 65, 28857 Syke, öffentlich aus.

S. Peukert
kfm.-Betriebsleiter

**Bekanntmachung
des Landkreises Diepholz vom 27.02.2017
Aktenzeichen 66.85 11**

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Geschäftsbereich Nienburg, Bismarckstraße 30, 31582 Nienburg/Weser, beabsichtigt den Ausbau der Landesstraße 776 (L 776) von der Einmündung „Helldiek“ bis zum Knotenpunkt „Amtsfreiheit“ von Station L776-10-2450 bis Station L776-10-1780 in der Ortsdurchfahrt Bassum, Stadt Bassum, Landkreis Diepholz.

Das Vorhaben unterliegt gemäß § 5 Absatz 1 in Verbindung mit Nr. 5 der Anlage 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles.

Die Planfeststellungsbehörde des Landkreises Diepholz hat eine überschlägige Prüfung vorgenommen und festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 6 NUVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Im Auftrage
Fröhling

**Bekanntmachung des Landkreises Diepholz
Az.: 66.33.11-14 (6063)**

Die Firma STRABAG AG, Reeperbahn 1, 20359 Hamburg; hat eine Plangenehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die temporäre Herstellung einer Gewässerverrohrung auf dem Grundstück Gemarkung Brinkum, Flur 11, Flurstück 4/6 beantragt.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gem. § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit Nummer 13.18.1 der Anlage 1 UVP durch eine allgemeine Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVP vorgenommene Prüfung ergab, dass keine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht.

Nach § 3 a UVP wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Im Auftrag
Hartrampf

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz
Az.: 66.33.11-01 (56080)

Die AWG mbH, Klövenhausen 20, 27211 Bassum hat eine Plangenehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Verfüllung eines Regenrückhaltegrabens sowie für die Herstellung einer Verrohrung auf dem Grundstück Gemarkung Bassum, Flur 22, Flurstücke 88/1 und 90/5 beantragt.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gem. § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nummer 13.18.1 der Anlage 1 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass keine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht.

Nach § 3 a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Im Auftrag
Hartrampf

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz
Az.: 66.33.11-14 (6088)

Herr Rainer Witte, Kronsbruch 55, 288216 Stuhr hat eine Plangenehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Herstellung einer Verrohrung im Gewässer „Blockener Wasserzug“, Gewässer II. Ordnung, der Gemarkung Heiligenrode, Flur 4, Flurstücke 40/2 und 41/4 beantragt.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gem. § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die nach den Vorgaben der Anlage 2 des UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass keine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht. Nach § 3 a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Im Auftrag
Hartrampf

Stadt Bassum

Haushaltssatzung der Stadt Bassum für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 58 und 112 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bassum in seiner Sitzung am 14.02.2017 folgende Haushaltssatzung für 2017 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	23.144.050,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	23.293.000,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	5.000,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	2.400,00 €

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	26.842.750,00 €
2.2 der Auszahlungen auf	26.995.300,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	21.214.750,00 €
2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	21.034.800,00 €
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	1.128.000,00 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	5.641.800,00 €
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.500.000,00 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	318.700,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 4.500.000,00 € veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 65.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.500.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) sind durch eine besondere Hebesatzung für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	390%
Grundsteuer B	390%
Gewerbesteuer	390%

Bassum, 14.02.2017
gez. Porsch
Bürgermeister

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit bekanntgemacht.

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 13.03.2017 (Az: FD 30-916-912) die genehmigungspflichtigen Teile der vorstehenden Haushaltssatzung aufsichtsbehördlich genehmigt.

Der Haushaltsplan 2017 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 11 Abs. 1 i.V.m. § 114 Abs. 2 NKomVG ab dem Tage der Bekanntmachung 7 Arbeitstage im Rathaus , Bürgerservice, Alte Poststr. 10, 27211 Bassum während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Bassum, 14.03.2017

Der Bürgermeister
Porsch

Stadt Sulingen

Öffentliche Bekanntmachung Jahresabschluss 2012

Der Rat der Stadt Sulingen hat in seiner Sitzung am 09.03.2017 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012 gemäß § 129 Absatz 1 NKomVG beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung für das Haushaltsjahr erteilt. Gemäß § 129 Absatz 2 Satz 1 NKomVG werden hiermit die Beschlüsse über den Jahresabschluss 2012 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Absatz 2 und 156 Absatz 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Sulingen, Galtener Straße 12, 27232 Sulingen, Zimmer 6, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Sulingen, 13.03.2017
Der Bürgermeister
gez. Rauschkolb

1. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Sulingen

Aufgrund der §§ 5, 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. 2016, S. 226) und der §§ 1, 2, 3 und § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. 2007, S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. 2015, S. 186); jeweils in den gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Sulingen in seiner Sitzung am 09.03.2017 folgende 1. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer vom 18. Dezember 2013 wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 - Bemessungsgrundlage

- (1) Für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken bemisst sich die Steuer nach dem monatlichen Einspielergebnis.
Für alle übrigen Geräte im Sinne von § 1 Abs. 1 Ziff. 1. – 3. wird die Steuer als Pauschalsteuer nach § 4 Abs. 2 und 3 erhoben.
- (2) Bei der Vergnügungssteuer für Spiel-Automaten wird der Spielaufwand/-einsatz der jeweils an den Geräten tätigen Spieler besteuert (sog. Aufwandsteuer) und nicht der Umsatz (sog. Umsatzsteuer), den der jeweilige Unternehmer erzielt hat.
Das Einspielergebnis errechnet sich bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken aus der elektronisch gezahlten Kasse abzüglich Röhrennachfüllungen (sog. Saldo 2), zuzüglich Röhrenentnahmen.
Falschgeld und Prüftestgeld werden bei entsprechendem Nachweis von dem Einspielergebnis abgezogen.
Das negative Einspielergebnis eines Spielgerätes ist zur Ermittlung des Einspielergebnisses als Besteuerungsgrundlage (sog. Saldo 2) mit dem Wert 0,- Euro anzusetzen und somit dem Saldo 2 hinzuzurechnen.
Ein festgestellter Fehlbetrag (sog. Röhren-Entnahme) bei einem Spielgerät ist zur Ermittlung des Einspielergebnisses als Besteuerungsgrundlage (sog. Saldo 2) mit seinem vollen Euro-Wert anzusetzen und somit dem Saldo 2 hinzuzurechnen.
- (3) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, insbesondere Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte.
- (4) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. April 2017 Kraft.

Sulingen, 09. März 2017
(Rauschkolb)
Bürgermeister

(L.S.)

Haushaltssatzung der Stadt Sulingen für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Sulingen in der Sitzung am 09. März 2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	20.753.047,26 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	21.310.397,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	176.500,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	18.572.400,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	19.112.765,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.210.900,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.312.200,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	750.000,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	235.800,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	20.533.300,00 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	21.660.765,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 750.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 9.700.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	390 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v.H.
2.	Gewerbsteuer	390 v.H.

Sulingen, 09.03.2017
gez. Rauschkolk
(Bürgermeister)

L. S.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die aufgrund der §§ 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung für die Haushaltssatzung 2017 hat der Landkreis Diepholz mit Verfügung vom 16.03.2017 – Az.: FD 30-916-912 – erteilt.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG ab dem Tage der Bekanntmachung an 7 Werktagen (außer samstags) im Rathaus der Stadt Sulingen, Zimmer 7, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Sulingen, den 21.03.2017
Der Bürgermeister
gez. Rauschkolb

**Bauleitplanung der Stadt Sulingen
Bebauungsplan Nr. 89 der Stadt Sulingen „Sanierungsgebiet Sulingen-Nord,
Am Schwafördener Weg“
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Sulingen hat in seiner Sitzung am 09.03.2017 den Bebauungsplan Nr. 89 der Stadt Sulingen „Sanierungsgebiet Sulingen-Nord, Am Schwafördener Weg““ nebst der zugehörigen Begründung als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der nachfolgenden Planzeichnung dargestellt:



Der Bebauungsplan Nr. 89 der Stadt Sulingen „Sanierungsgebiet Sulingen-Nord, Am Schwafördener Weg“ wird durch die Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Diepholz rechtsverbindlich.

Der o.g. Bebauungsplan liegt nebst der dazugehörigen Begründung einschl. des Umweltberichtes und der zusammenfassenden Erklärung im Rathaus der Stadt Sulingen (Fachbereich III Bauen, Ordnung & Verkehr), Galtener Str. 12, 27232 Sulingen, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Hinweis:

Gemäß § 215 (2) Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Sulingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Sulingen, 10.03.2017
Der Bürgermeister
gez. Rauschkolb

**Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“
Gemeinde Quernheim**

**Haushaltssatzung der Gemeinde Quernheim
für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Quernheim in der Sitzung am 09. März 2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	689.500 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	594.400 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	680.100 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	659.000 Euro

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	680.100 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	663.000 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 113.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v.H.

2. Gewerbesteuer

375 v.H.

§ 6

(1) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten als unerheblich nach § 117 Abs. 1 NKomVG, sofern sie im Einzelfall (Budget) den Betrag von 5.000 € nicht überschreiten.

(2) Gem. § 63 Abs. 1 Satz 2 KomHKVO-Entwurf finden die §§ 45 Abs. 6 und 47 Abs. 2 GemHKVO in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung bis zum Haushaltsjahr 2020 Anwendung.

Lemförde, 09. März 2017
Gemeinde Quernheim
Scheibe
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Bahnhofstraße 10 A, 49448 Lemförde, Zimmer 12, während der Dienststunden öffentlich aus.

Lemförde, den 21.03.2017
Der Gemeindedirektor
Scheibe

Gemeinde Stemshorn

Haushaltssatzung der Gemeinde Stemshorn für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Stemshorn in der Sitzung am 27. Februar 2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	685.800 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	777.800 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	5.500 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	660.500 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	767.000 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	17.900 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	11.100 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	678.400 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	778.100 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 110.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 360 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 360 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 375 v.H. |

§ 6

(1) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten als unerheblich nach § 117 Abs. 1 NKomVG, sofern sie im Einzelfall (Budget) den Betrag von 5.000 € nicht überschreiten.

(2) Gem. § 63 Abs. 1 Satz 2 KomHKVO-Entwurf finden die §§ 45 Abs. 6 und 47 Abs. 2 GemHKVO in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung bis zum Haushaltsjahr 2020 Anwendung.

Lemförde, 27. Februar 2017
Gemeinde Stemshorn
Scheibe
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Bahnhofstraße 10 A, 49448 Lemförde, Zimmer 12, während der Dienststunden öffentlich aus.

Lemförde, den 21.03.2017
Der Gemeindedirektor
Scheibe

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Aufnahme und den Besuch von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 241), sowie § 20 des Gesetzes über die Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 57) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen in seiner Sitzung vom 23.02.2017 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Aufnahme und den Besuch von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen beschlossen.

§ 1

§ 3 Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Aufnahme für die Betreuung in einer Krippe oder im Kindergarten erfolgt für ein Kindergartenjahr.

- (2) Die Beitragsschuld entsteht am 01. eines jeden Monats.

§ 5

Beginn und Ende der Beitragspflicht, Zahlweg

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit dem 1. des Monats der Aufnahme.
- (2) Der Verpflegungsbeitrag wird grundsätzlich im bargeldlosen Zahlungsverkehr monatlich erhoben.
- (3) Die Beitragspflicht besteht auch dann grundsätzlich in voller Höhe, wenn die Schülerin oder der Schüler der Mittagsverpflegung fernbleibt (z.B. Krankheit) oder wenn aus besonderen Gründen keine Mittagsverpflegung stattfindet (z.B. Arbeitskampfmaßnahmen oder Nichtlieferung).
- (4) Die Beitragspflicht endet mit dem Ausscheiden aus der Grundschule oder mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Mittagsverpflegung ausscheidet.

§ 6

Beitragsfälligkeit

- (1) Der Beitrag wird zum 15. eines Monats fällig.

§ 7

Verminderter Verpflegungsbeitrag

- (1) Ein verminderter Verpflegungsbeitrag wird grundsätzlich nicht gewährt.
- (2) Davon unberührt bleibt eine Ermäßigung für Kinder aus Familien mit Anspruch auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket. Eine Reduzierung erfolgt unter Vorlage eines Berechtigungsnachweises für die anteilige Übernahme des Verpflegungsbeitrags (Gutschein zur Übernahme der anteiligen Verpflegungsbeitrags).

§ 8

Ausschlussgründe

- (1) Sind die Personensorgeberechtigten trotz Mahnung mit der der Begleichung des festgesetzten Verpflegungsbeitrages im Rückstand, können deren Kinder von der Teilnahme an der Mittagsverpflegung ausgeschlossen werden.
- (2) Der Ausschluss erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft.

Bruchhausen-Vilsen, den 23.02.2017
Der Samtgemeindebürgermeister
Bernd Bormann

Gemeinde Bruchhausen-Vilsen

Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet Nr. 4 (16/64) „Ortskern Vilsen“

Die Gemeinde Bruchhausen-Vilsen erlässt auf Grundlage der §§ 14, 16 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) i.V.m. den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) folgende Satzung:

§ 1

Verlängerung der Veränderungssperre

(1) Die Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 4 (16/64) „Ortskern Vilsen“- Satzung vom 19.02.2015, öffentlich bekannt gemacht am 01.04.2015 – wird um ein Jahr verlängert.

(2) Die Jahresfrist beginnt mit Ablauf der bisherigen Veränderungssperre.

§ 2

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten der Veränderungssperre

(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Diepholz in Kraft.

(2) Sie tritt außer Kraft, wenn der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan Nr. 4 (16/64) „Ortskern Vilsen“ in Kraft getreten ist, spätestens nach Ablauf der Jahresfrist am 31.03.2018.

Br.-Vilsen, den 23.03.2017

Der Bürgermeister

gez.

Lars Bierfischer

(Siegel)

Der Gemeindedirektor

gez.

Bernd Bormann

Samtgemeinde Rehden Gemeinde Barver

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde BARVER für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Barver in der Sitzung am 23.02.2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1. der ordentlichen Erträge auf 890.500,-- EUR
 - 1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf 890.500,-- EUR
 - 1.3. der außerordentlichen Erträge auf 0,-- EUR
 - 1.4. der außerordentlichen Aufwendungen auf 0,-- EUR
2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1. der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 861.000,-- EUR
 - 2.2. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 788.500,-- EUR
 - 2.3. der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 357.900,-- EUR
 - 2.4. der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 59.000,-- EUR
 - 2.5. der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0,-- EUR
 - 2.6. der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 9.400,-- EUR

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 1.218.900,-- EUR
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 856.900,-- EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2017 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 60.000,-- EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	420 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v.H.
2. Gewerbesteuer	330 v.H.

Barver, den 23.02.2017

Borggrefe

Bürgermeister

Bloch

Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Barver für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat mit Schreiben vom 17.03.2017 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung der Gemeinde Barver nicht beanstandet wird.

Der Haushaltsplan 2017 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach dieser Bekanntmachung im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Schulstraße 22, 49453 Rehden, Zimmer 34, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rehden, den 21.03.2017

gez. Bloch

Samtgemeindebürgermeister

Gemeinde Dickel

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde DICKEL für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Dickel in der Sitzung am 01.02.2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	655.900,-- EUR
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	655.900,-- EUR
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,-- EUR
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,-- EUR

2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1.	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	650.300,-- EUR
2.2.	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	708.300,-- EUR
2.3.	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,-- EUR
2.4.	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	225.000,-- EUR
2.5.	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,-- EUR
2.6.	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,-- EUR
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	650.300,-- EUR
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	933.300,-- EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2017 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 20.000,-- EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v.H.
2. Gewerbesteuer	330 v.H.

Dickel, den 01.02.2017

Meyer
Bürgermeister

Bloch
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Dickel für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat mit Schreiben vom 17.02.2017 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung der Gemeinde Dickel nicht beanstandet wird.

Der Haushaltsplan 2017 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach dieser Bekanntmachung im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Schulstraße 22, 49453 Rehden, Zimmer 34, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rehden, den 17.03.2017

gez. Bloch
Samtgemeindebürgermeister

Gemeinde Hemsloh

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde HEMSLOH für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Hemsloh in der Sitzung am 02.02.2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	528.100,-- EUR
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	528.100,-- EUR
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,-- EUR
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,-- EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	513.400,-- EUR
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	445.100,-- EUR
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	186.500,-- EUR
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	58.900,-- EUR
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,-- EUR
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,-- EUR

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	699.900,-- EUR
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	504.000,-- EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2017 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 40.000,-- EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 v.H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.
2.	Gewerbsteuer	330 v.H.

Hemsloh, den 02.02.2017

Sandering
Bürgermeister

Bloch
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Hemsloh für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat mit Schreiben vom 21.02.2017 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung der Gemeinde Hemsloh nicht beanstandet wird.

Der Haushaltsplan 2017 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach dieser Bekanntmachung im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Schulstraße 22, 49453 Rehden, Zimmer 34, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rehden, den 17.03.2017
gez. Bloch
Samtgemeindebürgermeister

Gemeinde Rehden

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde REHDEN für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Rehden in der Sitzung am 28.02.2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	10.976.800,-- EUR
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	10.976.800,-- EUR
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,-- EUR
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,-- EUR
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1.	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.906.400,-- EUR
2.2.	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.261.100,-- EUR
2.3.	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.148.700,-- EUR
2.4.	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.988.100,-- EUR
2.5.	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,-- EUR
2.6.	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,-- EUR
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	12.055.100,-- EUR
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	12.249.200,-- EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2017 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.200.000,-- EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v.H.
2. Gewerbesteuer	330 v.H.

Rehden, den 28.02.2017

Grelle

Bürgermeister

Bloch

Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Rehden für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat mit Schreiben vom 17.03.2017 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung der Gemeinde Rehden nicht beanstandet wird.

Der Haushaltsplan 2017 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach dieser Bekanntmachung im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Schulstraße 22, 49453 Rehden, Zimmer 34, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rehden, den 21.03.2017

gez. Bloch

Samtgemeindebürgermeister

Gemeinde Wetschen

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde WETSCHEN für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Wetschen in der Sitzung am 02.03.2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.884.300,--EUR
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.884.300,--EUR
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,-- EUR
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,-- EUR
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1.	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.812.200,-- EUR
2.2.	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.876.100,-- EUR
2.3.	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	553.000,-- EUR
2.4.	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	864.000,-- EUR
2.5.	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,-- EUR
2.6.	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	46.900,-- EUR

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.365.200,-- EUR
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.787.000,-- EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2017 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,-- EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	420 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v.H.
2. Gewerbesteuer	330 v.H.

Wetschen, den 02.03.2017

Rempe

Bürgermeister

Bloch

Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Wetschen für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat mit Schreiben vom 17.03.2017 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung der Gemeinde Wetschen nicht beanstandet wird.

Der Haushaltsplan 2017 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach dieser Bekanntmachung im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Schulstraße 22, 49453 Rehden, Zimmer 34, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rehden, den 21.03.2017

gez. Bloch

Samtgemeindebürgermeister

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Feststellung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des LBEG vom 16.03.2017

L1.4/L67007/03-08_02/2017-0001

Die Firma Wintershall Holding GmbH, Rechterner Straße 2, 49406 Barnstorf, beabsichtigt, im Feld Bockstedt die Tiefbohrung Bo 92 abzuteufen. Die Bohrung wird für die Injektion von Lagerstättenwasser zum Druckerhalt in der Lagerstätte genutzt. Der Standort der Bohrung liegt im Gebiet des Landkreises Diepholz, Gemeinde Drentwede, auf der Gemarkung Bockstedt. Die geplante Endteufe der Bohrung beträgt ca. 1300 m.

Dazu hat der Vorhabenträger Unterlagen für die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vorgelegt.

Gemäß § 1 Nr. 2. b) der UVP-V Bergbau ist durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c) Satz 1 UVPG zu ermitteln, ob für das o. g. Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Clausthal-Zellerfeld, den 16.03.2017
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Im Auftrag
(L.S.)
gez. Zimmermann

Feststellung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des LBEG vom 16.03.2017

L1.4/L67007/03-08_02/2017-0002

Die Firma Wintershall Holding GmbH, Rechterner Straße 2, 49406 Barnstorf, beabsichtigt, im Feld Bockstedt die Produktionsbohrung Bo 97 abzuteufen, die das Restölpotential im Norden des Feldes erschließen soll. Der Standort der Bohrung liegt im Gebiet des Landkreises Diepholz, Gemeinde Drentwede, auf der Gemarkung Bockstedt. Die geplante Endteufe der Bohrung beträgt ca. 1300 m.

Dazu hat der Vorhabenträger Unterlagen für die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vorgelegt.

Gemäß § 1 Nr. 2. b) der UVP-V Bergbau ist durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c) Satz 1 UVPG zu ermitteln, ob für das o. g. Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Clausthal-Zellerfeld, den 16.03.2017
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Im Auftrag
(L.S.)
gez. Zimmermann

Feststellung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des LBEG vom 16.03.2017

L1.4/L67007/03-08_02/2017-0003

Die Firma Wintershall Holding GmbH, Rechterner Straße 2, 49406 Barnstorf, beabsichtigt, im Feld Bockstedt die Produktionsbohrung Bo 99 abzuteufen, die das Restölpotential in der zentralen Scholle erschließen soll. Der Standort der Bohrung liegt im Gebiet des Landkreises Diepholz, Gemeinde Drentwede, auf der Gemarkung Bockstedt. Die geplante Endteufe der Bohrung beträgt ca. 1300 m.

Dazu hat der Vorhabenträger Unterlagen für die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vorgelegt.

Gemäß § 1 Nr. 2. b) der UVP-V Bergbau ist durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c) Satz 1 UVPG zu ermitteln, ob für das o. g. Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Clausthal-Zellerfeld, den 16.03.2017
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Im Auftrag
(L.S.)
gez. Zimmermann